

Willkommen in der MPA Dresden GmbH!

Sie werden einige Zeit auf unserem Betriebsgelände verbringen.

Gemäß ArbSchG §8 Abs.2 und BGV A1 §6 Abs. 2 ist jeder Unternehmer dazu verpflichtet Beschäftigte anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit zu unterweisen.

Darüber hinaus ist nach BGV A1 §9 dafür Sorge zu tragen, dass Unbefugte bestimmte Betriebsteile nicht betreten, wenn dadurch eine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit entstehen kann.

Weiterhin sind die Vorschriften der BGV A1 §2 Abs. 1 und 2 zu beachten.

Sicherheit ist für uns ein wichtiger Unternehmensgrundsatz.

Daher möchten wir Sie als Partner für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz mit einbeziehen, um gegenseitige Gefährdungen und Verletzungspotenziale auf ein Minimum zu reduzieren. Aus diesem Grund haben wir die vorliegenden Sicherheitsvorschriften erstellt.

Nur durch strikte Beachtung aller Sicherheitsvorschriften und Hinweise wird die Unversehrtheit und Gesundheit des Einzelnen gewährleistet. Dabei bitten wir Sie um Ihre aktive Mitarbeit und Unterstützung.

Leichtfertige oder riskante Arbeitsweise soll und darf nicht vorkommen. Unterstützen Sie daher bitte Ihre Kollegen – auch zu Ihrer eigenen Sicherheit – bei der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften!

Wir wünschen Ihnen einen erfolgreichen und unfallfreien Aufenthalt.

Dipl.-Ing. Thomas Hübler

Geschäftsführer



1. Bitte melden Sie sich als betriebsfremde Person grundsätzlich im Sekretariat Haus A an. Hier bekommen Sie einen Besucherausweis für die Dauer ihrer Tätigkeiten. Der Besucherausweis der MPA Dresden GmbH ist stets gut sichtbar am Körper zu tragen, soweit nicht sicherheitstechnische Belange dem entgegenstehen. Nach Beendigung der Arbeiten bzw. bei Verlassen des Betriebsgeländes melden sich die Mitarbeiter ihrer Firma bitte beim zuständigen Mitarbeiter der MPA sowie im Sekretariat ab. Der unbegleitete Aufenthalt ist nur in den zugewiesenen Bereichen erlaubt. Das Aufsuchen der Pausen- und Sozialräume muss auf direktem Weg erfolgen. Den Weisungen des Ihnen zugewiesenen Mitarbeiters der MPA ist Folge zu leisten.



2. Informieren Sie sich vor Beginn der Arbeit über die Position von Rettungsmitteln wie Verbandskasten, Feuerlöscher und Fluchtwegplan.

3. Verbots-, Warn-, Gebots-, Rettungszeichen, etc. sind unbedingt zu beachten.

4. Auf unserem Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Das Parken der Fahrzeuge ist ausschließlich auf ausgewiesenen Stellflächen und Plätzen gestattet.



5. Bitte beachten Sie, dass Flurförderzeuge auf unserem Werksgelände Vorrang haben. Treten Sie nicht unter schwebende Lasten.



6. Im gesamten Werksgelände besteht absolutes Alkohol- und Drogenverbot! Alkohol und Drogen dürfen weder auf das Betriebsgelände gebracht noch konsumiert werden. Mitarbeiter von Fremdfirmen, die unter Drogen- oder Alkoholeinfluss stehen, haben das Betriebsgelände der MPA Dresden GmbH umgehend zu verlassen. Rauchen ist nur in gekennzeichneten Bereichen erlaubt.

7. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den vorgesehenen Pausenräumen gestattet.



8. Es gilt ein grundsätzliches Verbot von Bild- und Tonaufnahmen auf dem Gelände der MPA Dresden GmbH. Ausnahmen sind die Aufnahmen der eigenen Prüfung. Personenaufnahmen sind möglichst zu vermeiden. Es gilt eine Geheimhaltungspflicht der zu prüfenden Produkte durch die MPA Dresden GmbH.

9. In den Prüfbereichen ist eng anliegende Kleidung zu tragen, Schmuck und Ringe sind abzulegen. Arbeitshosen müssen lang sein. Sicherheitsschuhe müssen den Sicherheitsstandard S3 erfüllen. Bei Heißarbeiten ist schwer entflammbare Arbeitskleidung zu tragen.



10. Entdeckt ein Mitarbeiter einen Brand, ist der nächste verfügbare Mitarbeiter der MPA darüber zu informieren.
Bei Alarmierung (Sirene) / Im Brandfall ist das Gebäude unverzüglich auf einem sicheren Weg zu verlassen. Bitte finden Sie sich am vorgesehenen Sammelplatz (siehe Flucht- und Rettungsplan) ein!

11. Schadens- oder Störfälle sind unverzüglich dem nächsten erreichbaren Mitarbeiter der MPA oder im Sekretariat zu melden.

12. Die Arbeitsstelle ist ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt zu verlassen.



13. Anfallender Abfall ist sachgemäß in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Für evtl. entstehende Schäden durch unsachgemäße Entsorgung haftet der Verursacher.



14. Die Lagerung und der Einsatz von Gefahrstoffen und wassergefährdenden Stoffen ist dem verantwortlichen Mitarbeiter der MPA Dresden GmbH vorher anzuzeigen (Sicherheitsdatenblatt). Beim Umgang mit Gefahrstoffen ist durch die Firma eine Betriebsanweisung zu erstellen und der MPA Dresden GmbH zur Verfügung zu stellen. Bestehende Betriebsanweisungen sind zu beachten. Achten Sie darauf, dass nur geeignete Behältnisse zur Gefahrstofflagerung eingesetzt werden und alle Behältnisse mit Gefahrstoffen nach Gefahrstoffverordnung richtig gekennzeichnet sind.
15. Die Ausrüstungsbeschaffenheit aller für die Arbeiten verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel muss den geltenden Vorschriften und Regeln entsprechen und nachweislich geprüft sein. Sie dürfen nur sachgerecht und innerhalb der Prüffristen verwendet werden.
16. Die Fremdfirma hat sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter für die auszuführenden Arbeiten den entsprechenden Sachkundenachweis oder die Berechtigung besitzen. (Arbeiten an Elektroanlagen, Stapler, Hochspannung/ Niederspannung, Arbeiten an Gasanlagen, Schweißarbeiten etc.) Das Betätigen von Anlagen, Einrichtungen, der Kranbahn, eines Staplers, der Hubscherenbühne und anderen Arbeitsmitteln der MPA ist Betriebsfremden nicht gestattet bzw. bedarf die Nutzung einer vorherigen Unterweisung / schriftlichen Genehmigung der Geschäftsleitung der MPA Dresden GmbH.
17. An den von der MPA bereitgestellten Gerüsten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Vor der Benutzung sind diese auf mögliche Gefahren und auf Standfestigkeit zu überprüfen. Gefahren sind umgehend dem verantwortlichen Mitarbeiter der MPA anzuzeigen

18. Die persönliche Schutzausrüstung ist vom externen Unternehmen für all seine auf unserem Betriebsgelände beschäftigten Mitarbeiter zu stellen. Dabei ist immer eine der Tätigkeit angemessene Schutzausrüstung zu tragen.
In den Prüfhallen A und G der MPA besteht eine Helmtragepflicht.
Ein Anspruch auf Stellung von persönlicher Schutzausrüstung seitens der MPA Dresden GmbH für externe Firmen besteht nicht.
19. Externe Firmen haben ab 20 Mitarbeitern auf unserem Gelände einen eigenen Ersthelfer vor Ort zu stellen.

Sicherheitsklausel

Die MPA Dresden GmbH haftet nicht für Schäden, die aus der Nichtbeachtung der aufgeführten Vorschriften entstehen.

Bei Zuwiderhandlungen kann Firmen der Zutritt zu den Prüfhallen und Büroräumen verweigert werden. Die MPA Dresden GmbH behält sich vor, nicht genehmigte Bild- und Tonaufnahmen zu vernichten.